

Schulbücher weiterverkaufen?

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 3. März 2013 18:14

Wir hatten die grundlegende Fragestellung ("Darf man Prüfexemplare als Lehrer annehmen") vor einigen Monaten schon [einmal](#).

Bolzbold verwies damals für NRW auf die [Handreichung mit der Überschrift: "Information zur Annahme von Belohnungen und Geschenken im Lehrerbereich"](#).

Dort steht:

Zitat

(Die Zustimmung kann in folgenden Fällen als stillschweigend erteilt angesehen werden)

...

Annahme von Ansichtsexemplaren (Schulbücher) als Werbeartikel, wenn diese nicht für einzelne Lehrkräfte bestimmt sind, sondern in der Schulbibliothek inventarisiert und damit allgemein verfügbar werden.

Er folgerte damals im Umkehrschluss daraus, dass demnach eine private Annahme nicht erlaubt sei.

Damit ist also die Grundvoraussetzung für einen Weiterverkauf von Prüfexemplaren (der Frage der Threadstarterin) nicht gegeben, da man sie ja nur weiterverkaufen kann, wenn sie sich im eigenen Besitz befinden. Es wäre also nicht erlaubt.

kl. gr. frosch, Moderator